
Studien- und Prüfungsreglement vom 16. August 2005 für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe (BSG 436.911.5; Stand am 1. August 2008)

Der Gründungsschulrat der Pädagogischen Hochschule Bern,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG¹),

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Studien- und Prüfungsreglement gilt für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe an der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule.

Studienziele

1. Allgemeine Studienziele

Art. 2 ¹ Das Ziel des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe ist es, den Studierenden die Wissens- und Handlungskompetenzen für die Bildung und Erziehung von Kindern auf der Vorschulstufe und auf der Primarstufe zu vermitteln.

² Die Studierenden sollen am Ende des Studiums fähig sein, die Anforderungen ihres Berufsfeldes zu erfüllen.

³ Der Studiengang verbindet in allen Studienbereichen Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

2. Besondere Studienziele

Art. 3 ¹ Der Studiengang befähigt die zukünftigen Lehrpersonen insbesondere

- a den Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen umzusetzen,
- b den Kindern einen harmonischen Übergang von der Vorschule in die Primarschule zu ermöglichen,
- c den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne der Vorschule und der Primarschule zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- d den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder und Jugendlichen zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- e die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder und Jugendlichen zu beurteilen,
- f mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- g bei der Entwicklung und Realisierung von Reformprojekten mitzuarbeiten,
- h ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiterbildung zu planen.

² Die berufspraktische Ausbildung orientiert sich an den Standards professioneller Kompetenzen und gewährleistet einen engen Austausch zwischen Theorie und Praxis.

¹ BSG 436.91

Studienabschluss	Art. 4 Das Studium wird mit dem Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education und mit einem Lehrdiplom für die Vorschulstufe und die Primarstufe abgeschlossen. ¹
Studienbeginn	Art. 5 ¹ Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Studium im Herbstsemester. ² ² Die Fortsetzung eines an der Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule begonnenen Studiums ist auch zu Beginn des Frühjahrssemesters möglich. ²
Studiendauer 1. Regelstudiendauer und maximale Studiendauer	Art. 6 ¹ Die Regelstudiendauer für den ganzen Studiengang einschliesslich der Praktika beträgt 6 Semester. ² Die maximale Studiendauer beträgt 5 Jahre bzw. 10 Semester. ³ Teilzeitstudierende sind verpflichtet, im Laufe des ersten Studienjahres zur Festlegung eines individuellen Zeitplans für den Studienverlauf die Studienberatung des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe in Anspruch zu nehmen.
2. Verlängerung der maximalen Studiendauer	Art. 7 ¹ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gewähren. ² Als wichtige Gründe für eine Verlängerung der maximalen Studiendauer gelten namentlich <i>a</i> Erwerbstätigkeit, <i>b</i> Kinderbetreuung, Mutterschaft, Betreuung erkrankter Angehöriger, <i>c</i> Krankheit oder Unfall, <i>d</i> Militärdienst oder Zivildienst, <i>e</i> auswärtige Studienaufenthalte, die nicht anrechenbar sind, <i>f</i> Erwerb zusätzlicher studienbezogener Voraussetzungen. ³ Gesuche um eine Verlängerung der maximalen Studiendauer sind spätestens zu Beginn des 8. Semesters bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe einzureichen. ⁴ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet in Form einer Verfügung über die Gesuche um eine Verlängerung der maximalen Studiendauer. ⁵ Eine Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne Gutheissung eines Gesuchs um Verlängerung der maximalen Studiendauer hat den Studienabschluss zur Folge.
Studienplan	Art. 8 ¹ Der Studienplan regelt im Rahmen dieses Studien- und Prüfungsreglements <i>a</i> die Inhalte der Studienschwerpunkte, der Studienbereiche und Module sowie der damit verbundenen Lehrveranstaltungen und Praktika, <i>b</i> den Umfang der ECTS-Punkte, die in den einzelnen Modulen mindestens zu erwerben sind, <i>c</i> allfällige Voraussetzungen für den Besuch von Studienbereichen und Modulen, <i>d</i> die Bewertung und Art der einzelnen Leistungsnachweise, die in den Modulen zu erbringen sind. ² Er regelt überdies die Einzelheiten in denjenigen Bereichen, in denen das vorliegende Reglement es vorsieht.

¹ Fassung vom 10. 6. 2008

² Fassung vom 24. 4. 2007

³ Hinsichtlich derjenigen Ausbildungsteile, welche von der Universität Bern bzw. von der Berner Fachhochschule durchgeführt werden, verweist der Studienplan auf deren Regelungen.

2. Grundsätze des Studiums

2.1 Studienbereiche

Grundsatz

Art. 9 ¹ Der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe umfasst folgende Studienbereiche:

- a fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in den Fächern Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport, Musik inkl. Rhythmik,
- b erziehungs- und sozialwissenschaftliche Studien am Institut Vorschulstufe und Primarstufe sowie am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität,
- c berufspraktische Studien,
- d eine Bachelorarbeit.

² Die berufspraktischen Studien sind praktisch angelegte, professionell begleitete Lehr- und Lernanlässe, die der Entwicklung und Förderung der Handlungskompetenzen als Lehrperson dienen.

³ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie auf Grund einer eigenständigen Frage- oder Problemstellung selbstständig, systematisch und kritisch ein berufsfeldbezogenes Thema zu bearbeiten vermögen.

Module

Art. 10 Die Module, die je nach Studienschwerpunkt in den Studienbereichen zu absolvieren sind, werden im Studienplan festgelegt.

2.2 Studienschwerpunkte

Grundsatz

1. Institut Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule

Art. 11 ¹ Die Studierenden entscheiden sich im Rahmen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe für einen der in Absätzen 2 bis 4 genannten Schwerpunkte:

² Im Schwerpunkt Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe sind die Fächer Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch, Mathematik, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik zu belegen.

³ Im Schwerpunkt 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe sind die Fächer Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch und Mathematik obligatorisch zu belegen. Aus den Fächern Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik sind weitere drei Fächer zu belegen.

⁴ Im Schwerpunkt Vorschulstufe und Primarstufe mit Fächerspezialisierung sind die Fächer Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch und Mathematik obligatorisch zu belegen. Aus den Fächern Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik sind weitere zwei Fächer zu belegen.

⁵ Das Nähere regelt der Studienplan.

2. Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS

Art. 12 ¹ Die Studierenden des privaten Instituts Vorschulstufe und Primarstufe NMS entscheiden sich im Rahmen des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe für einen der in Absätzen 2 und 3 genannten Schwerpunkte:

² Im Schwerpunkt Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe sind die Fächer Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch, Mathematik, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik zu belegen.

³ Im Schwerpunkt 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe sind die Fächer Natur-Mensch-Mitwelt, Deutsch, Französisch, Mathematik, Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik zu belegen.

⁴ Überdies entscheiden sich die Studierenden im Rahmen des gewählten Schwerpunktes für eine Vertiefung in einem Fach aus den Fächern Bildnerisches Gestalten, Technisches/Textiles Gestalten, Sport und Musik inkl. Rhythmik.

⁵ Das Nähere regelt der Studienplan.

Wechsel des
Studienschwerpunkts

Art. 13 ¹ Ein Wechsel von einem Studienschwerpunkt zu einem anderen ist grundsätzlich auf Semesterbeginn möglich.

² Der Wechsel des Studienschwerpunkts ist der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu melden.

³ Wer im gewählten Studienschwerpunkt ein Pflichtmodul auch nach Wiederholung der entsprechenden Leistungsnachweise nicht bestanden hat, kann keinen Wechsel vornehmen.

2.3 Modularer Studienaufbau

Grundsatz

Art. 14 ¹ Der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe ist in Module gegliedert.

² Die Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen oder mehreren Praktika bestehen.

³ Die Module können im Verlauf eines Semesters oder Studienjahres sowie in zeitlichen Blöcken angeboten werden.

Modultypen

Art. 15 ¹ Der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen.

² Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studiengangs bzw. eines bestimmten Studienschwerpunkts obligatorisch absolviert werden müssen.

³ Wahlmodule sind Module, die je nach Studienschwerpunkt aus einer Gruppe von Modulen frei gewählt werden können.

Studienplan

Art. 16 Der Studienplan enthält eine Beschreibung der Module. Diese gibt Auskunft über

- a* den Studienbereich, dem ein Modul zugeordnet ist,
- b* den Studienschwerpunkt, dem ein Modul zugeordnet ist,
- c* den Modultyp,
- d* die Eintrittsvoraussetzungen,
- e* die zu erreichenden Kompetenzen,
- f* die Inhalte,
- g* die Lehrveranstaltungsformen,
- h* die Formen der Praktika,
- i* die Formen der Leistungsnachweise,
- k* die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

2.4. Bemessung der Studienleistungen nach dem ECTS-System

Grundsatz

Art. 17¹ Die Studienleistungen, die für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Die ECTS-Punkte werden auf Grund des durchschnittlichen gesamten Arbeitsaufwands der Studierenden bemessen. Dazu gehören

- a Kontaktstunden im Rahmen von Lehrveranstaltungen,
- b Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- c Selbststudium,
- d Prüfungsvorbereitung und Teilnahme an Prüfungen,
- e Leistungsnachweise gemäss Artikel 22.

Studienumfang

Art. 18¹ Der Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte.

² Ein Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Studienaufwand von 60 ECTS-Punkten. Verteilt über drei Studienjahre sind pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Vergabe von ECTS-Punkten

Art. 19 ECTS-Punkte werden nur für Leistungen vergeben, die mindestens mit der Note 4 oder mit dem Prädikat erfüllt bewertet werden.

1. Grundsatz

2. ECTS-Punkte pro Studienbereich

Art. 20¹ Im Studienbereich der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien müssen 70 ECTS-Punkte erworben werden.

² Im Studienbereich der erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studien müssen 60 ECTS-Punkte erworben werden.

³ Im Studienbereich der berufspraktischen Studien müssen 40 ECTS-Punkte erworben werden.

⁴ Für die Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Leistungsüberblick

Art. 21¹ Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe informiert die Studierenden innert 30 Tagen nach Beendigung der Prüfungssession gemäss Artikel 28 mit einem schriftlichen Leistungsüberblick über die bisher in den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen und Praktika sowie im Rahmen der Bachelorarbeit erbrachten Studienleistungen.

² Der Leistungsüberblick gibt Auskunft über die erbrachten Leistungsnachweise und deren Bewertungen sowie über die erlangten ECTS-Punkte.

3. Leistungsnachweise

3.1 Allgemeines

Begriff und Formen

Art. 22¹ Leistungsnachweise sind die von den Studierenden im Rahmen von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen und Praktika erbrachten Studienleistungen.

² Sie werden in folgenden Formen erbracht:

- a schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen,
- b besondere Arbeiten wie Referate, schriftliche Arbeiten und ähnliche Produkte, Nachweise oder Bestätigungen von erbrachten Studienleistungen,

	<p>c berufspraktische Leistungsnachweise auf Grund von Planungsarbeiten, berufspraktischer Arbeit und Portfolioaufträgen,</p> <p>d Bachelorarbeit.</p>
Bewertungsformen	<p>Art. 23 ¹ Leistungsnachweise werden mit Noten oder den Prädikaten erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.</p> <p>² Der Studienplan legt für die Module bzw. die einzelnen Lehrveranstaltungen und Praktika fest, welche Leistungsnachweise zu erbringen sind und wie sie bewertet werden.</p>
Notenskala	<p>Art. 24 ¹ Die benoteten Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:</p> <p>6 ausgezeichnet</p> <p>5.5 sehr gut</p> <p>5 gut</p> <p>4.5 befriedigend</p> <p>4 ausreichend</p> <p>3 ungenügend</p> <p>2 stark ungenügend</p> <p>² Besteht eine bewertete Leistung in einem Modul, einer Lehrveranstaltung oder einem Praktikum aus mehreren Teilleistungen, wird für die Notensetzung der gerundete Durchschnitt aus den Teilleistungen errechnet. Bei der Mittelung werden genügende Viertelnoten aufgerundet und Notendurchschnitte unter 4 werden auf die nächste ganze Note abgerundet.</p>
Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsnachweisen	<p>Art. 25 ¹ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt oder überarbeitet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 47a.¹</p> <p>² Wer in einem Pflichtmodul die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Punkte nicht mehr erreichen kann, ist vom weiteren Studium ausgeschlossen.¹</p>
<p>3.2 Prüfungen</p>	
Gegenstand der Prüfungen	<p>Art. 26 Die schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen werden auf einzelne Module bzw. auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf ein Praktikum oder mehrere Praktika bezogen durchgeführt.</p>
Form der Prüfungen	<p>Art. 27 ¹ Es gibt schriftliche Prüfungen im Umfang von einer Stunde, zwei oder drei Stunden, mündliche Prüfungen im Umfang von 15 oder 30 Minuten sowie praktische Prüfungen im Umfang von 30 Minuten oder drei Stunden.²</p> <p>² Mündliche und praktische Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.</p> <p>³ Eine Gruppe gemäss Absatz 2 besteht in der Regel aus zwei Personen. Die Dauer der Prüfung wird entsprechend verlängert.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt der Studienplan.</p>
Prüfungssessionen	<p>Art. 28 ¹ Die Prüfungen werden in der Regel im Rahmen von Prüfungssessionen durchgeführt.</p> <p>² Die Prüfungssessionen finden innerhalb der zwei ersten Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltungen statt.</p>

¹ Fassung vom 10. 6. 2008

² Fassung vom 19. 9. 2006

	<p>³ Nachprüfungen können auch ausserhalb der Prüfungssessionen stattfinden.</p>
Organisation	<p>Art. 29 ¹ Für die organisatorische Gestaltung der Prüfungen ist das Institut Vorschulstufe und Primarstufe verantwortlich.</p> <p>² Für die inhaltlichen Vorgaben der Prüfungen sind die Dozierenden des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe verantwortlich.</p> <p>³ Das Institut Vorschulstufe und Primarstufe ist verpflichtet, die durch den Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen semesterweise durchzuführen.</p>
Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen	<p>Art. 30 ¹ Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer zur Prüfung angemeldet ist und die Voraussetzungen auf Grund des Studienplans erfüllt.</p> <p>² Eine Abmeldung erfolgt schriftlich spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Prüfungssession bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe.</p> <p>³ Erfolgt die Abmeldung später als in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist, können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall, geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 2 bewertet.</p> <p>⁴ Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe unverzüglich einen Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 2 bewertet.</p> <p>⁵ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet in den Fällen gemäss Absätzen 3 und 4, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>
Beisitzende, Protokoll, weitere Fachperson ¹	<p>Art. 31 ¹ Bei mündlichen und praktischen Prüfungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der Dozierenden, der Assistierenden oder der Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag beizuziehen.</p> <p>² Die Beisitzenden führen ein Verlaufsprotokoll und sind verantwortlich für den regulären formellen Ablauf der Prüfung.</p> <p>³ Im Anschluss an die Prüfung wird das Verlaufsprotokoll während mindestens 120 Tagen durch die Beisitzenden aufbewahrt.¹</p> <p>⁴ Bei mündlichen und praktischen Prüfungen kann das Institut Vorschulstufe und Primarstufe mit schriftlichem Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Fachperson beiziehen.²</p>
Prüfungssprache	<p>Art. 32 Die Prüfungen in den Sprach- und Sprachdidaktikfächern werden in der Regel in der entsprechenden Sprache, alle übrigen Prüfungen in Deutsch durchgeführt.</p>
Hilfsmittel	<p>Art. 33 Allfällige Hilfsmittel werden durch die verantwortlichen Dozierenden festgelegt.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 34 Die Prüfungen finden nicht öffentlich statt.</p>

¹ Fassung vom 19. 9. 2006

² Eingefügt am 19. 9. 2006

Bewertung	<p>Art. 35 ¹ Umfasst eine Prüfung mehrere Teilprüfungen, wird eine Gesamtnote in Form einer Durchschnittsnote festgelegt.</p> <p>² Die Benotung und die Ermittlung der Gesamtnote erfolgen nach Artikel 24.</p>
Unredlichkeit	<p>Art. 36 Wer das Prüfungsergebnis für sich oder andere mit unredlichen Mitteln, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für die Prüfung die Note 2.</p>
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	<p>Art. 37 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe teilt den Studierenden das Ergebnis der Prüfungen innert 30 Tagen nach Beendigung der Prüfungssession, in deren Rahmen die Prüfungen stattgefunden haben, mit.</p> <p>² Ergebnisse nicht bestandener Prüfungen werden in Form einer Verfügung mitgeteilt.</p> <p>³ Ergebnisse bestandener Prüfungen werden schriftlich im Rahmen des Leistungsüberblicks nach Artikel 21 mitgeteilt, mit dem Hinweis, dass innert 30 Tagen bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe der Erlass einer Verfügung verlangt werden kann.</p> <p>⁴ Für die Ergebnisse von Nachprüfungen, die ausserhalb der Prüfungssessionen stattgefunden haben, sind die Absätze 1 bis 3 sinngemäss anwendbar.</p>
Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrung	<p>Art. 38 ¹ Die Einsichtnahme in eine eigene schriftliche Prüfung ist bis 90 Tage nach Erhalt des Prüfungsergebnisses zulässig. ¹</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen gemäss Absatz 1 vernichtet, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde erhoben worden ist.</p>
Wiederholung	<p>Art. 39 ¹ Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen ist nicht möglich.</p> <p>² Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, sind nur die ungenügenden Teilprüfungen zu wiederholen.</p> <p>³ Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens in der nächsten Prüfungssession möglich und hat innert einem Jahr zu erfolgen.</p> <p>⁴ Wird die Frist gemäss Absatz 3 nicht eingehalten, wird die Prüfung mit der Note 2 bewertet, sofern nicht zwingende Gründe für die Nichteinhaltung, namentlich Unfall oder Krankheit, vorliegen.</p> <p>⁵ Der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.</p> <p>⁶ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet, ob zwingende Gründe für die Nichteinhaltung der Frist gemäss Absatz 3 vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>

3.3 Besondere Arbeiten

Begriff	<p>Art. 40 Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten sind Referate, schriftliche Arbeiten und ähnliche Produkte sowie andere Nachweise oder Bestätigungen von erbrachten Studienleistungen in Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder Praktika.</p>
---------	---

¹ Fassung vom 19. 9. 2006

Bewertung	<p>Art. 41 Die Dozierenden erstellen innert 30 Tagen nach Erbringung bzw. Abgabe des Leistungsnachweises eine schriftliche Bewertung zuhanden der Studierenden sowie der Leiterin oder des Leiters des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe.</p>
Mitteilung der Ergebnisse	<p>Art. 42 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe teilt den Studierenden das Ergebnis der Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten mit.</p> <p>² Ergebnisse nicht bestandener Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten werden innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Bewertung gemäss Artikel 41 in Form einer Verfügung mitgeteilt.</p> <p>³ Ergebnisse bestandener Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten werden schriftlich im Rahmen des Leistungsüberblicks nach Artikel 21 mitgeteilt, mit dem Hinweis, dass innert 30 Tagen bei der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe der Erlass einer Verfügung verlangt werden kann.</p>
Überarbeitung, Wiederholung	<p>Art. 43 ¹ Eine besondere Arbeit, die als ungenügend bewertet wird, kann einmal überarbeitet und nochmals eingereicht werden.</p> <p>² Eine besondere Arbeit, die als genügend bewertet wurde, kann nicht wiederholt oder überarbeitet werden.</p>
Nichteinhalten des Abgabetermins	<p>Art. 44 ¹ Wer eine besondere Arbeit ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall, nicht innert der durch die zuständigen Dozierenden festgelegten Frist einreicht, erhält das Prädikat nicht erfüllt bzw. die Note 2.</p> <p>² Der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>

3.4 Berufspraktische Leistungsnachweise

Grundsatz	<p>Art. 45 Die Bestimmungen der Artikel 41, 42 und 44 betreffend die Leistungsnachweise in Form von besonderen Arbeiten sind auf die berufspraktischen Leistungsnachweise sinngemäss anwendbar.¹</p>
Bewertung	<p>Art. 46 ¹ Die Bewertung der Praktika bzw. der berufspraktischen Module setzt sich aus der Bewertung der berufspraktischen Arbeit sowie den übrigen auf die Praktika bezogenen Leistungsnachweisen zusammen.</p> <p>² Für das Bestehen der Praktika bzw. der berufspraktischen Module müssen die entsprechenden Leistungsnachweise in der berufspraktischen Arbeit mindestens mit dem Prädikat erfüllt oder der Note 4 bewertet sein.</p> <p>³ Die berufspraktische Arbeit wird durch die Praxislehrkräfte oder durch die zuständigen Mitarbeitenden des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe bewertet.</p>

¹ Fassung vom 10. 6. 2008

	<p>⁴ Die übrigen auf die Praktika bezogenen Leistungsnachweise werden durch die zuständigen Dozierenden oder durch Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag bewertet.</p>
Regelung der Gesamtbewertung	<p>Art. 47 Die Gewichtung der berufspraktischen Leistungsnachweise für die Gesamtbewertung der berufspraktischen Module bzw. der einzelnen Praktika wird im Studienplan geregelt.</p>
Wiederholung	<p>Art. 47a¹ ¹ Im Rahmen des gesamten Studiengangs kann maximal ein Praktikum, das als ungenügend bewertet wurde, wiederholt werden.</p> <p>² Übrige auf die Praktika bezogene Leistungsnachweise, die als ungenügend bewertet wurden, können einmal wiederholt oder überarbeitet werden.</p> <p>³ Leistungsnachweise, die als genügend bewertet wurden, können nicht wiederholt oder überarbeitet werden.</p>
Nichterscheinen zu den Praktika, Abbruch der Praktika durch die Studierenden	<p>Art. 48 ¹ Wer ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall, zu einem Praktikum nicht erscheint oder dieses abbricht, erhält das Prädikat nicht erfüllt bzw. die Note 2.</p> <p>² Der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>
Abbruch der Praktika durch die Praxislehrkräfte oder die zuständigen Mitarbeitenden des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe	<p>Art. 49 ¹ Muss ein Praktikum aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Grund mangelnder Vorbereitung der oder des Studierenden oder wegen Unzumutbarkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder für die Praxislehrkraft, abgebrochen werden, so erhält die oder der Studierende das Prädikat nicht erfüllt bzw. die Note 2.</p> <p>² Die Praxislehrkräfte oder die zuständigen Mitarbeitenden des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe erstellen innert 30 Tagen nach Abbruch des Praktikums eine schriftliche Begründung zuhanden der oder des Studierenden sowie der Leiterin oder des Leiters des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis innert 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Begründung in Form einer Verfügung mit.</p>
	<p>3.5 Bachelorarbeit</p>
Form der Bachelorarbeit	<p>Art. 50 Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit oder ein Produkt, wie beispielsweise eine CD-Rom, ein Film, didaktisches Material oder ein Objekt, deren Konzeption, Entwicklung und Entstehung schriftlich dokumentiert wird.</p>
Thema der Bachelorarbeit	<p>Art. 51 ¹ Die Studierenden wählen das Thema der Bachelorarbeit bezogen auf einen Bereich des Studiengangs bzw. ihres zukünftigen Berufsfeldes.</p> <p>² Sie wählen das Thema in Absprache mit einer oder einem Dozierenden oder auf Grund der Ausschreibung einer oder eines Dozierenden.</p>
Gemeinschaftsarbeit	<p>Art. 52 ¹ Die Bachelorarbeit kann als Gemeinschaftsarbeit verfasst werden.</p>

¹ Eingefügt am 10. 6. 2008

	<p>² Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein.</p>
Betreuung	<p>Art. 53 ¹ Die Bachelorarbeit wird themenbezogen in der Regel von einer oder einem Dozierendem bzw. von mehreren Dozierenden betreut und bewertet.</p> <p>² Sie kann je nach Thema von geeigneten Assistierenden betreut werden.</p>
Selbstständigkeitserklärung	<p>Art. 54 Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Mithilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.</p>
Archivierung, Urheberrecht	<p>Art. 55 ¹ Ein Exemplar der Bachelorarbeit geht nach ihrer Bewertung an die Bibliothek des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe.</p> <p>² Die Verfasserin oder der Verfasser der Bachelorarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. bei Gemeinschaftsarbeiten als Miturheberin oder Miturheber nach der Bundesgesetzgebung über das Urheberrecht.</p>
Bewertung	<p>Art. 56 ¹ Für jede eingereichte Bachelorarbeit erbringen die Dozierenden innert 30 Tagen nach deren Einreichen eine schriftlich begründete Beurteilung und legen eine Bewertung gemäss Artikel 24 fest.</p> <p>² Sind mehrere Dozierende beteiligt, setzen sie eine schriftlich begründete Note hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs.</p> <p>³ Die Gesamtnote auf Grund der Teilnoten gemäss Absatz 2 wird durch Mitteilung ermittelt.</p>
Mitteilung des Ergebnisses	<p>Art. 57 ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe teilt der oder dem Studierenden die Bewertung der Bachelorarbeit innert 10 Tagen nach Erhalt der Beurteilung und Bewertung gemäss Artikel 56 schriftlich in Form einer Verfügung mit.</p> <p>² Die Verfügung enthält allfällige Teilnoten und die Gesamtnote.</p>
Überarbeitung, Wiederholung	<p>Art. 58 Eine Bachelorarbeit, die als nicht genügend bewertet ist, kann einmal überarbeitet und nochmals eingereicht werden.</p>
Nichteinhalten des Abgabetermins	<p>Art. 59 ¹ Wer die Bachelorarbeit ohne Vorliegen zwingender Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall, nicht innert der durch die zuständigen Betreuungspersonen festgelegten Frist einreicht, erhält die Note 2.</p> <p>² Der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet, ob zwingende Gründe vorliegen. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.</p>

4. Prüfungsgebühren

- Art. 60** ¹ Die Prüfungsgebühren betragen insgesamt 300 Franken.
- ² 150 Franken werden bei Beginn des Studiums erhoben und 150 Franken vor der Diplomierung.
- ³ Bei Wiederholungen von Prüfungen werden keine zusätzlichen Gebühren verlangt.

⁴ Gebühren werden in der Regel nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

5. Anerkennung von Studienleistungen

Art. 61 ¹ Bereits bei der eigenen oder bei anderen Hochschulen absolvierte, für die Erlangung des Studienabschlusses relevante Studienleistungen, werden angemessen angerechnet.

² Die Leiterin oder der Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe entscheidet auf Gesuch der oder des Studierenden hin über die Anerkennung von Studienleistungen. Der Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.

6. Diplomierung

Anmeldung zur
Diplomierung

Art. 62 ¹ Nach Abschluss der gemäss diesem Reglement bzw. dem Studienplan erforderlichen Studienleistungen melden sich die Studierenden beim Institut Vorschulstufe und Primarstufe zur Diplomierung an.¹

² ²

³ Die Anmeldung ist nach dem Herbstsemester bis spätestens Ende März und nach dem Frühjahrssemester bis spätestens Ende September einzureichen.¹

Bachelor, Lehrdiplom,
Diplomzeugnis und
Diplomzusatz³

Art. 63 ¹ Die Pädagogische Hochschule erteilt für den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe den Bachelor und ein Lehrdiplom gemäss Artikel 4 sowie ein Diplomzeugnis und einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).³

² Die Benennung des Bachelors richtet sich nach dem Reglement vom 28. Oktober 2005 über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.⁴

³ Das Lehrdiplom gibt Auskunft über die belegten Fächer gemäss Artikel 11 und 12 und enthält die in Artikel 10 des Reglements vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren festgelegten Angaben.⁴

⁴ Das Diplomzeugnis gibt Auskunft über

- a den Studienschwerpunkt,
- b die Bewertungen und ECTS-Punkte der einzelnen Fächer des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienbereichs,
- c die Bewertungen und ECTS-Punkte der einzelnen Pflichtmodule des erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Studienbereichs,
- d die Bewertungen und ECTS-Punkte der berufspraktischen Module,⁵
- e die Bewertungen und ECTS-Punkte der Wahlmodule der Studienbereiche,
- f das Thema sowie die Bewertung und ECTS-Punkte der Bachelorarbeit.

⁵ Das Diplomzeugnis enthält überdies für die einzelnen Studienbereiche je eine Gesamtnote, wobei die Bewertungen der erziehungs- und sozialwissen-

¹ Fassung vom 24. 4. 2007

² Aufgehoben am 24. 4. 2007

³ Fassung vom 10. 6. 2008

⁴ Eingefügt am 10. 6. 2008

⁵ Eingefügt am 19. 9. 2006

schaftlichen Studienleistungen in den Modulen am Institut Vorschulstufe und Primarstufe bzw. am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern getrennt aufgeführt werden.

⁶ Bei der Errechnung der Gesamtnoten in den Studienbereichen werden sämtliche Noten der Module einbezogen, die im einzelnen Studienbereich absolviert worden sind. Die Gesamtnote entspricht dem gerundeten Durchschnitt jener Noten. Bei der Mittelung werden Viertelnoten aufgerundet.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlass des Studienplans **Art. 64** Der Studienplan ist auf den 1. September 2005 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Übergangsbestimmungen für Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung **Art. 65** ¹ Studierende, die vor dem 1. September 2005 eine Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bzw. für die oberen Klassen der Primarstufe in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern begonnen haben, können ihr Studium betreffend dessen Inhalte sowie die Inhalte der Prüfungen bis 31. Juli 2009 nach den bisherigen Bestimmungen der Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV; BSG 430.210.131) abschliessen. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem vorliegenden Reglement.¹

1. Studien nach bisherigem Recht

² Ist ein Abschluss innerhalb der erwähnten Frist nicht möglich, kann in begründeten Fällen an die Leiterin oder den Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe ein Gesuch um Studienverlängerung gestellt werden.

³ Der Entscheid der Leiterin oder des Leiters des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid ergeht in Form einer Verfügung.

2. Studien nach neuem Recht

Art. 66 ¹ Studierende, die vor dem 1. September 2005 eine Stufenausbildung für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe bzw. für die oberen Klassen der Primarstufe in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons Bern begonnen haben, können ihr Studium ab dem 1. August 2007 unter Anerkennung der bereits absolvierten Studienleistungen nach neuem Recht fortsetzen.¹

² Die Studierenden, welche das Studium nach neuem Recht fortsetzen wollen, teilen dies der Leiterin oder dem Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe bis spätestens 2 Wochen nach dem entsprechenden Semesterbeginn mit.

Inkrafttreten

Art. 67 Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 16. August 2005
Der Gründungsschulrat der Pädagogischen Hochschule Bern

Prof. Dr. Walter Herzog
Präsident

Genehmigt durch die Erziehungsdirektion am 30. August 2005
Der Erziehungsdirektor

Mario Annoni
Regierungspräsident

¹ Fassung vom 24. 4. 2007

Anhang

Änderungen

19. 9. 2006 In Kraft am 1. 9. 2006.

24. 4. 2007 In Kraft am 1. 6. 2007

10. 6. 2008 In Kraft am 1. 8. 2008

II.

Übergangsbestimmung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2008 aufgenommen haben, erfolgt die Anwendung von Artikel 47a unter Ausschluss der vor dem 1. August 2008 absolvierten Studienzeit.